

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1970	Nummer 109
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
233	30. 6. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gleitklauseln in Bauverträgen	1160

I.**233****Gleitklauseln in Bauverträgen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V/1 — 3.812.1 — 684/70 —, d. Finanzministers — B 1057 — 7 — II B 4 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II A 6 — 2077/7 — v. 30. 6. 1970

Unser Gem. RdErl. v. 31. 8. 1959 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt geändert:

- 1 Auf dem Rand neben Absatz 5 wird das Wort „Anlage“ gestrichen.
- 2 An die Stelle der Absätze 6 und 7 treten die folgenden Absätze 6 bis 8:
Dieser Gem. RdErl. gilt nicht für den Straßenbau.
Für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues gelten die in den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen“ (ZVStra) — Ausgabe 1963 — enthaltenen Bestimmungen.
Für den Bereich des Land-, Kreis- und Gemeindestraßenbaues hat der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten in seinem RdErl. v. 24. 5. 1963 (SMBI. NW. 911), mit dem die ZVStra eingeführt worden sind, empfohlen, diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen den Ausschreibungen und Vergaben ebenfalls zugrunde zu legen.
- 3 Über der Überschrift „Richtlinien für Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln bei Bauleistungsverträgen“ wird das Wort „Anlage“ gestrichen.
- 4 Die Richtlinien für Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln bei Bauleistungsverträgen werden wie folgt geändert:
 - 4.1 In Nummer 7 werden in der vorletzten Zeile das Komma hinter der Zahl 3 und in der letzten Zeile die Zahl 4 gestrichen.
 - 4.2 Nummer 8 wird wie folgt neu gefaßt:
Es ist zu vereinbaren, daß Lohnmehr- oder -minderaufwendungen im Sinne der vereinbarten Lohngleitklausel nur erstattet werden, soweit sie zusammen 0,5 v. H. der Abrechnungssumme überschreiten (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).
 - 4.3 Nummer 9 wird wie folgt neu gefaßt:
Die Lohngleitklausel soll
 - a) den Auftragnehmer berechtigen, die Erstattung von Lohnmehraufwendungen mit einem Zuschlag für lohngebundene Kosten und Umsatzsteuer vom Auftraggeber zu fordern,
 - b) den Auftragnehmer verpflichten, Lohnminderaufwendungen mit einem Zuschlag für lohngebundene Kosten und Umsatzsteuer an den Auftraggeber zu vergüten.

Es sind nur Lohnmehr- oder -minderaufwendungen zu berücksichtigen, die durch Lohnerhöhungen oder Lohnsenkungen auf Grund von Tarifverträgen oder im Falle eines tariflosen Zustandes auf Grund von Betriebsvereinbarungen eintreten, die nach dem vom Auftraggeber festgesetzten Termin für die Angebotsabgabe abgeschlossen werden.
 - 4.4 Nummer 15 wird wie folgt neu gefaßt:
Auf die Lohnmehr- und -minderaufwendungen ist ein Zuschlag zur Deckung der lohngebundenen Kosten und

der Umsatzsteuer zu gewähren. Lohngebundene Kosten in diesem Sinne sind

gesetzliche Sozialaufwendungen:

Krankenversicherung
Rentenversicherung
Arbeitslosenversicherung
Unfallversicherung
(einschl. Bergbau Alt- und Neulast)
Schwerbeschädigtenausgleich
Krankenversicherungsbeiträge
für Schlechtwettergeldempfänger
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

und tarifliche Sozialaufwendungen:

Beitrag zu den Sozialkassen
Feiertagsvergütung
Urlaubsvergütung
bezahlte Ausfalltage.

4.5 Nummer 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, daß die Höhe des Zuschlags für die in Nummer 15 genannten lohngebundenen Kosten bis zu folgenden Hundertsätzen nicht nachgewiesen zu werden braucht:

a) **Im Normalfall**

Gruppe I

von den Unternehmen, die unter den fachlichen Geltungsbereich des Lohnausgleichtarifvertrages des Baugewerbes fallen

bis zu 47,6 v. H.,

Gruppe II

von den Unternehmen, die unter den fachlichen Geltungsbereich des Lohnausgleichtarifvertrages Dachdecker und des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Dachdeckerhandwerk fallen

bis zu 47,2 v. H.,

Gruppe III

von allen anderen Unternehmen der Bauwirtschaft

bis zu 42,8 v. H.,

b) **Bei Unternehmen, die nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. 5. 1967 besteuert werden**

Gruppe I 53,7 v. H.

Gruppe II 53,3 v. H.

Gruppe III 48,7 v. H.

Ferner ist festzulegen, daß, wenn ein höherer Zuschlag gefordert wird, der Nachweis, daß lohngebundene Kosten in der geforderten Höhe tatsächlich entstanden sind, strengen Anforderungen genügen muß.

4.6 Nummer 16 Abs. 2 wird gestrichen.

4.7 Nach Nummer 16 wird folgendes eingefügt:

F. Vertragsbedingungen, Formblatt

16a. Soll eine Lohngleitklausel vereinbart werden, ist Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) wie folgt zu ergänzen:

„Lohnänderungen werden nach Ergänzung I der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) abgerechnet“.

Die Ergänzung I (Formblatt Anlage 1) ist den Verdingungsunterlagen beizufügen. Anlage

Anlage 1
Lohnleitklausel**Ergänzung I**
der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen *)**Lohnänderungen**
(zu § 2)

(1) Soweit dem Auftragnehmer durch Lohnerhöhungen, die in den Vertragspreisen nicht berücksichtigt sind, Mehraufwendungen entstehen, hat er — sofern in Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen ausdrücklich vorgesehen — Anspruch auf Erstattung der nachweislich bezahlten Mehrlöhne mit einem Zuschlag für angefallene lohngebundene Kosten und der entsprechenden Umsatzsteuer nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Berücksichtigt werden nur Lohnerhöhungen auf Grund von Tarifverträgen oder im Falle eines tariflosen Zustandes auf Grund von Betriebsvereinbarungen, die nach dem vom Auftraggeber festgesetzten Termin für die Angebotsabgabe abgeschlossen werden.
- b) Nur unvermeidbare Mehraufwendungen sind erstattungsfähig. Nicht unvermeidbar in diesem Sinn sind insbesondere die Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Auftragnehmer Baufristen überschritten oder die Bauausführung nicht zweckentsprechend gefördert hat.
- c) Mehrlöhne und Zuschlag werden nur erstattet, soweit sie zusammen 0,5 v. H. der Abrechnungssumme überschreiten (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).
- d) Lohnerhöhungen für nicht auf der Baustelle beschäftigte Arbeiter, Gehaltserhöhungen für nicht auf der Baustelle beschäftigte Poliere, Schachtmeister, nicht selbständige Meister und andere Angestellte, Erhöhungen der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge sowie Erhöhungen der Lohn- und Gehaltsnebenkosten fallen vorbehaltlich abweichender besonderer Vereinbarungen nicht unter die Ausgleichspflicht bei Lohnänderungen.
- e) Lohngebundene Kosten im Sinne dieser Bestimmung sind die gesetzlichen Sozialaufwendungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Schwerbeschädigtenausgleich, Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) und die tariflichen Sozialaufwendungen (Beitrag zu den Sozialkassen, Feiertagsvergütung, Urlaubsvergütung, bezahlte Ausfalltage).
- f) Die Höhe des Zuschlags für lohngebundene Kosten braucht bis zu v. H. der erstattungsfähigen Mehrlöhne nicht nachgewiesen zu werden. Wird ein höherer Zuschlag gefordert, so muß der Nachweis, daß lohngebundene Kosten in der geforderten Höhe tatsächlich entstanden sind, strengen Anforderungen genügen.

(2) Wenn der Auftraggeber infolge der Lohnerhöhungen die Vertragsleistung einschränkt oder ändert, um eine Überschreitung der Vertragssumme zu vermeiden, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen Unterschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Nr. 3 oder 5).

(3) Bei Lohnsenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lohnersparnis mit anteiligen lohngebundenen Kosten und die entsprechende Umsatzsteuer von seiner Forderung abzusetzen. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen seine Preisermittlung (Kalkulation) vorzulegen. Kommt er der Aufforderung innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, so stehen ihm keine Ansprüche aus vorstehender Regelung zu.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mehraufwendungen oder die Ersparnisse an Hand der Lohnlisten nachzuweisen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß der Auftragnehmer für den Auftrag — mindestens vom Stichtag der Lohnänderung ab — besondere Lohnlisten führt.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit ihm vereinbarte Lohnleitklausel auch mit seinen Nachunternehmern zu vereinbaren.

*) Nicht anwendbar bei Arbeiten des Stahlbaues, des Maschinenbaues und der Elektrotechnik.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.